

## **Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen
- § 4 Indirekteinleiter
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Entwässerungsgenehmigung
- § 13 Erweiterter Entwässerungsantrag
- § 14 Einleitbedingungen
- § 15 Anschlusskanal
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Sondervereinbarungen
- § 18 Auskunftspflicht und Benachrichtigungspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 21 Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
- § 22 Anzeigepflichten

§ 23 Altanlagen

§ 24 Haftung

§ 25 Zwangsmittel

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Beiträge und Gebühren

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

## § 1 Allgemeines

1. Der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage). Diese selbständigen öffentlichen Anlagen (Einrichtungen) zur Abwasserbeseitigung sind:
  - a) die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit dem Stand 31.12.2009 mit Ausnahme des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus nach lit. b), bestehend aus den Teilen:
    - aa) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
    - ab) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen;weiterhin zählen dazu:
    - ac) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
    - ad) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.Diese selbständige Abwasserentsorgungsanlage wird nachfolgend nur Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde genannt.
  - b) die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage) für das am 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederte Verbandsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. das Gebiet der Verbandsmitglieder Stadt Lebus, Gemeinde Zeschdorf und den OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe, bestehend aus den Teilen:
    - aa) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
    - ab) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.Diese selbständige Abwasserentsorgungsanlage wird nachfolgend nur Abwasserentsorgungsanlage Lebus genannt.
2. Die Abwasserbeseitigung für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem

Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage). Die Abwasserbeseitigung für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).

3. Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
5. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 14.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Zweckverbandes gestellt.

3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage sind.
5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, definiert.
6. Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
  - a) Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt, oder das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser, soweit es sich um die Abwasserentsorgungsanlage Lebus handelt;
  - b) Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören;
  - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Zweckverband bedient;
  - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
  - e) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
7. Zur dezentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des Zweckverbandes sind.
8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen**

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle des ersten Grundstücksanschlusses. Dementsprechende Einleitstellen sind:

- a) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen der Anschlusspunkt, an dem die Niederschlagsentwässerungsleitung der Grundstücksentwässerungsanlage in den öffentlichen Abwasserkanal eingebunden ist;
- b) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Nicht zur öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zählen weitere Grundstücksanschlüsse, die neben dem ersten vorhanden sind oder hergestellt wurden.

### **§ 4**

#### **Indirekteinleiter**

1. Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte,

vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. Der Zweckverband kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
  - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
  - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend



ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

## **§ 8** **Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit
  - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
  - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist vorrangig zu erfüllen.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

## **§ 9 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

## **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gebührenpflichtig.
2. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

## **§ 12 Entwässerungsgenehmigung**

1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Herstellung eines Anschlusskanals“ des Zweckverbandes).
3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 14 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Zweckverband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 13 Erweiterter Entwässerungsantrag**

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Zweckverband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.

## **§ 14 Einleitbedingungen**

1. Für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach § 14 und auf die Bedingungen nach § 7 dieser Satzung.
4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den

Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

5. In die Abwasserentsorgungsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - b) das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
  - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
  - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
  - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - h) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793) – insbesondere § 46 Absatz 3 – entspricht.
7. Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) bzw. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Zweckverband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall —nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs— zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Zweckverband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung Zuschläge.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
13. Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
  - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen des Absatzes 5 verletzt;
  - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 7 nicht einhält.

## **§ 15 Anschlusskanal**

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband.
2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen ersten Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
3. Der Zweckverband lässt den ersten Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Zweckverband hat den ersten Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den ersten Schmutzwasseranschlusskanal im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder ändern lassen.

## **§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-



schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Zweckverband eine unter Beachtung der Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 12 und § 13 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 17**

### **Sondereinbarungen**

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

**§ 18**  
**Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht,**  
**Überwachung und Betretungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
  - b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 nicht entsprechen;
  - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
4. Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Zweckverband.
5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.
6. Bereits bestehende und noch nicht nach § 16 Absatz 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigen-

tümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 16 Absatz 3 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

7. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind noch nicht nach § 16 Absatz 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Absatz 6 Satz 4 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Absatz 6 und Absatz 7 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

## **§ 19 Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

## **§ 20**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

1. Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage, die Druckleitung und die elektrische Versorgungsleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung oder auf Grund technischer Anforderungen kann der Zweckverband den Anschluss von 2 oder mehr Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Pumpenanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke die Mitbenutzung der Pumpenanlage und die Durchleitung zu den an diese Anlage angeschlossenen Grundstücken zu dulden. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## **§ 21**

### **Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen**

Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an der Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

## **§ 22 Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage, so hat der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 23 Altanlagen**

1. Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 24 Haftung**

1. Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

2. Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

## **§ 25**

### **Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 4 Absatz 2, § 11 Absatz 1, § 18 oder § 22 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - a) § 8 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 oder Absatz 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;
  - b) § 8 Absatz 3 oder Absatz 4 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c) § 9 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Abwasserentsorgungsanlage zuführt;
  - d) § 10 Absatz 2 oder §12 Absatz 5 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
  - e) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
  - f) § 12 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
  - g) § 12 Absatz 2 oder § 13 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
  - h) § 12 Absatz 6 eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht duldet;
  - i) § 14 Abwasser anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet; Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal einleitet oder Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
  - j) § 14 Absatz 8 ohne Stichprobe einleitet;
  - k) § 14 Absatz 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
  - l) § 14 Absatz 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift;
  - m) § 15 Absatz 6 den Anschlusskanal ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
  - n) § 16 Absatz 4 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

- o) § 16 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
  - p) § 16 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht nach den geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß betreibt;
  - q) § 16 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Fristen ändert;
  - r) § 18 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband gesetzten (§ 18 Absatz 8) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem Zweckverband nicht auf Verlangen vorlegt;
  - s) § 18 Absatz 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält;
  - t) § 18 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück, zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage oder zu allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt;
  - u) § 20 Absatz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut oder entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 die Durchleitung oder den Anschluss nicht duldet;
  - v) § 21 Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
  4. Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
  5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.



**§ 27**  
**Beiträge und Gebühren**

1. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

**§ 28**  
**Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

-----  
Reim  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am \_\_\_\_\_ ausgefertigten Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

---

Ort, Datum

DS

---

Reim

Verbandsvorsteher

## **Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung**

### **Maximalwerte für Abwassereinleitungen**

1. Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Maximalwerte</b>	<b>Norm</b>
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
pH- Wert	6,0 bis 9,5	DIN 38 404 C5
Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
Abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf CSB homog.	1500 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium – N	95 mg/l	DIN 38 406 E5 od. DIN EN ISO 11732 (E 23)
Stickstoff gesamt	100 mg/l	DIN 38 409 H 27
Phosphor gesamt	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22) DIN EN 1189 (D 11)
Chlorid 20)	400 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D
Sulfat	300 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D20)
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen (Kontrolle mit Hydridsystem) od.	0,05 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D 18)  Vdl 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Cadmium	0,1 mg/l	DIN EN ISO 5961 (E 19)
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN EN 1233 (E 10)
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)

<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Maximalwerte</b>	<b>Norm</b>
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008 mg/l	DIN EN 1483 (E 12)
Zink	0,1 mg/l	DIN 38 406 E8 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
AOX	0,5 mg/l	DIN EN 1485 (H 14)
LHKW Summe	0,25 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F 4)
Phenolindex ohne dest.	1,0 mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25 mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineral- öle u.a.) MKW	10 mg/l	DIN 38 409 H18 od. E DIN 38 409 – H53
Tenside	10 mg/l	DIN 38 409 H23
Leitfähigkeit	5,0 mS/cm	DIN EN 27 888 (C 8)
Cyanid leicht freisetzbar	0,5 mg/l	DIN 38 405 D 13 – 2

2. Werden von der oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.
3. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.